



**in Anlehnung an:
Verordnung (EG) 1907/2006,
(EG) 1272/2008 und (EU) 2015/830
für Quedlinburger Quarzsande**

ABSCHNITT 1 – Bezeichnung des Stoffes und des Unternehmens

Bezeichnung des Stoffes - Handelsname

Quedlinburger Quarzsand (QQs), Quedlinburger Filtersand (QFs)

REACH-Registrierungsnummer

Dieser Stoff ist nach Artikel 2 Absatz 7b) in Verbindung mit Anhang V Abschnitt 7 REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommen, weil es sich um natürlich vorkommende Quarzsande handelt, die nicht chemisch verändert wurden.

Verwendung des Stoffes

Quarzsand, Bremssand, Filtersand, Filterquarz, Form- und Kernsand, Glassand, Spielkastensand, Vogelsand, Zuschlag für Feuerfestmörtel, im Sportbereich: Beachsand, Fallschutzsand, Golfplatzsand, Kunstrasensand, Reitplatzsand

Angaben zum Unternehmen

WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH
Trocknungswerk 2
Feldmark links der Bode 18
06484 Quedlinburg
Tel.: +49 3946 52734-29
Fax: +49 3946 52734-19

Trocknungswerk 1
Großorden 25
06484 Quedlinburg
Tel.: +49 3946 702-801
Fax.: +49 3946 526-610

E-Mail: anfragen@wm-quarzsande.de

Web: www.wm-quarzsande.de

Notrufnummer

Bürozeiten: montags-freitags 7.00 – 17.00 Uhr, Tel.: + 49 3533-604-0

Herr Thomas Müller

Phone: + 49 3533-60472, Mobil: +49 172-7428852

E-Mail: thomas.mueller@wolff-mueller.de

ABSCHNITT 2 – Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch.

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.



Je nach Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung von luftübertragenem alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

ABSCHNITT 3 – Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Stoffe

Chemische Charakterisierung – Naturstoff

CAS – Nr. 14808-60-7

Bezeichnung SiO₂, Siliziumdioxid

EG.Nr. 238-878-4

Zusätzliche Hinweise: Naturprodukt, Quarz, Feuchtigkeit < 1 %

Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält weniger als 1 % alveolengängigen Quarz, das als STOT RE 1 eingestuft ist.

Chemische Zusammensetzung

SiO ₂	> 99	Ma. %
Al ₂ O ₃	< 0,1	Ma. %
Fe ₂ O ₃	≤ 0,1	Ma. %
CaO	< 0,02	Ma. %
K ₂ O	< 0,02	Ma. %
Na ₂ O	< 0,02	Ma. %
Glühverlust:	< 0,02	Ma. %

Gemische – nicht zutreffend

ABSCHNITT 4 – Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: verunfallte Person aus dem Gefahrenbereich bringen, Frischluft zuführen

Nach Hautkontakt: gelegentlich mit Wasser reinigen

Nach Augenkontakt: mit reinem Wasser spülen, evtl. Arzt aufsuchen

Nach Verschlucken: keine besonderen Maßnahmen erforderlich



ABSCHNITT 5 – Hinweise zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6 – Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Maßnahmen

Staubentwicklung vermeiden, Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

Umweltschutzmaßnahmen

keine besonderen Anforderungen

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 7 – Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren und Verwehungen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts

ABSCHNITT 8 – Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzeinrichtung

Zu überwachende Parameter

Der für Deutschland verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für alveolengängigen Staub (A-Staub) von 1,25 mg/m³ und einatembaren Staub (E-Staub) 10 mg/m³ bei Staubexposition ist einzuhalten gemäß TRGS 900.

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Begrenzung und Überwachung der Exposition –

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technischen Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch die Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. die Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände, s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz: Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9 – Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form: Oberfläche – kantengerundet
Farbe: hellbeige, hellgelb, gelblich, weiß

Sicherheitsrelevante Daten

pH-Wert im Lieferzustand: nicht zutreffend
pH-Wert bei 100g/l und 20C: ~ 6,8-7,5
Zustandsänderung: Sintertemperatur > 1600°C
Viskosität im Wasser: nicht zutreffend
Löslichkeit:
 Wasserlöslichkeit: unlöslich
 Fluorwasserstoffsäure: ja

ABSCHNITT 10 – Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

träge, nicht reaktiv

Chemische Stabilität

chemisch stabil

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine gefährlichen Reaktionen

Zu vermeidende Bedingungen

nicht relevant

Unverträgliche Materialien

keine besonderen Unverträglichkeiten

ABSCHNITT 11 – Angaben zur Toxizität

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/ -reizung: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Matagenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen.

Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12 – Umweltbezogene Angaben

<u>Toxizität</u>	nicht relevant
<u>Persistenz und Abbaubarkeit</u>	nicht relevant
<u>Bioakkumulationspotenzial</u>	nicht relevant



Mobilität im Boden

vernachlässigbar

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

Wassergefährdungsklasse

im Allgemeinen nicht wassergefährdend

Andere schädliche Wirkungen

keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13 – Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle /Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Abfallschlüssel 010409 Abfälle von Sand und Ton

Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14 – Angaben zum Transport

UN-Nummer

nicht relevant

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

Transportgefahrenklasse

ADR: keine Klassifizierung

IMDG: keine Klassifizierung

Verpackungsgruppe

nicht relevant

Umweltgefahren

nicht relevant

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15 – Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Gesetzgebung/Vorgaben

Verordnung 1907/2006 (REACH): ausgenommen, gemäß Artikel 2 Absatz 7

Kennzeichnung in der EU: Keine Kennzeichnung erforderlich

Europäisches Altstoffverzeichnis: Alle Bestandteile dieses Produktes sind im EINECS-Verzeichnis aufgeführt oder sind von Meldepflichten ausgenommen.

Deutschland

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V7.

ABSCHNITT 16 – Sonstige Angaben

Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden

Der AGW für die alveolengängige (A-) Staubfraktion wurde von 3,0 auf 1,25 mg/m³ lt. TRGS 900 Fassung 7.6.2018 gesenkt.

Überarbeitung in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008, (EU) und der Verordnung (EU) 2015/830.

Einführung Wassergefährdungsklasse

TRGS 9000 vom 25.02.2022

Abkürzung und Akronyme

ADR/RID	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Eisenbahn
CAS	Chemical Abstracts Service
EG/EINECS	Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlicher Stoffe
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut



ICAO-TI	Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMGD	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
MARPOL	Marine Pollution (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioaccumulate, toxics)
REACH	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.
Das Produkt von WMQ enthält weniger als 1 % alveolengängigen Quarz, das als STOT RE 1 eingestuft ist.

Aus diesem Grund wird auf die Richtlinie (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit nur vorsorglich zur Information verwiesen. Der Grenzwert bezieht sich auf "bei einem Arbeitsverfahren entstehender Quarzfeinstaub" - siehe Punkt 18 der Begründung der Richtlinie 2017/2398. Als Bestandteil der Richtlinie 2004/37/EG ist dieser Grenzwert ein bindender Grenzwert. Die Änderung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene Stoffe (CMD) trat am 16. Januar 2018 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 17. Januar 2020 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Maßnahmen zur Verringerung der Staubbildung können Sie dem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitte 7; 8.2 und 16) sowie dem "Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte" entnehmen. Diesen Leitfaden finden Sie in allen europäischen Sprachen unter: <https://www.nepsi.eu>

Haftung

Die vorliegenden Informationen entsprechen gemäß WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.